

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/001/2021

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Hanst-Usorasch, Susanne	Datum: 07.01.2021 Az.: 61-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	25.02.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	11.03.2021	Vorberatung
Kreistag	22.03.2021	Wahl

Neuwahl des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann

- | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Wahlvorschlag:

Die in der Anlage aufgeführten Vertreter_innen und Stellvertreter_innen werden als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann gewählt.

Fachbereich: Planungsamt

Bearbeiter/in: Hanst-Usorasch, Susanne

Datum: 07.01.2021

Az.: 61-2

Neuwahl des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann

Anlass der Vorlage:

Nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) ist nach den erfolgten Kommunalwahlen auch der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde neu zu bilden.

Gemäß § 70 Abs.1 LNatSchG NRW wird bei der unteren Naturschutzbehörde zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft ein Beirat gebildet. Dieser soll bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten, der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken. Der Beirat ist zudem vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Behörde, bei der der Beirat eingerichtet ist, zu hören.

§ 70 Abs. 4 LNatSchG NRW regelt die Zusammensetzung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde. Demnach setzt sich der Beirat aus insgesamt 16 Personen und deren Stellvertreter_innen wie folgt zusammen:

- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU),
- je 2 Vertreterinnen oder Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V. (SDW),
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Waldbauernverbandes NRW e.V.,
- eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter des Landesverbandes Gartenbau Rheinland e.V., des Landesverbandes Gartenbau Westfalen-Lippe e.V. und des Provinzialverbandes Rheinischer Obst- und Gemüsebauer e.V.,
- eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter der nach § 52 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen anerkannten Vereinigungen der Jäger,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
- eine gemeinsame Vertreterin oder ein gemeinsamer Vertreter des Imkerverbandes Rheinland e.V. und des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

In den Beirat sollen nur Personen gewählt oder berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der betreffenden unteren Naturschutzbehörde, also im Kreis Mettmann, haben. Bedienstete des Kreises dürfen dem Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde nicht angehören.

Die Mitglieder des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde sind durch den Kreistag zu wählen (§ 70 Abs. 5 LNatSchG NRW). Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO - LNatSchG) werden die Mitglieder des Beirates für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Haben sich die Mitglieder des Kreistages zur Besetzung des Beirates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 35 Abs. 3 der Kreisordnung (Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer) statt.

Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (§ 70 Abs. 6 LNatSchG NRW). Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und die Stellvertreter_innen ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

Gemäß § 1 Abs. 1 DVO - LNatSchG ist von den vorschlagsberechtigten Verbänden mindestens die doppelte Zahl der zustehenden Mitglieder als Bewerber_innen vorzuschlagen. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorschläge für die in einem besonderen Wahlgang zu wählenden Stellvertreter_innen, wobei die vorgeschriebene doppelte Anzahl der Bewerber_innen auch dann als erreicht gilt, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber_innen für die Wahl der Stellvertreter_innen ebenfalls zur Verfügung stehen.

Die untere Naturschutzbehörde hat gemäß § 1 Abs. 2 DVO LNatSchG die in Frage kommenden Verbände mit Schreiben vom 04.02.2020 aufgefordert, ihre Wahlvorschläge bis zum 30.04.2020 bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Alle aufgeforderten Verbände haben fristgerecht ihre Wahlvorschläge eingereicht (siehe Anlage). Die untere Naturschutzbehörde hat sich in ihrem Beschlussvorschlag an die von den jeweiligen Verbänden vorgegebene Priorität gehalten.

Die untere Naturschutzbehörde schlägt vor, dass die in der **Anlage** aufgeführten Vertreter_innen und Stellvertreter_innen als Mitglieder und Stellvertreter_innen in den Beirat der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann gewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	13.02.01	Naturschutz, Landschaftsplanung
---------	----------	---------------------------------

Die finanziellen Auswirkungen bei der Neuwahl des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und –dauer und vielen weiteren Kriterien ab.

Anlage

Wahlvorschläge der entsendenden Vereine und Verbände